

Medieninformation

Stabsstelle Kommunikation – Büro Landrat

Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

An die Medien
Medieninformation

Postplatz 5
08523 Plauen

Unser Zeichen:

Telefon: +49 3741 300-1040

Telefax: +49 3741 300-4004

E-Mail: presse@vogtlandkreis.de

Datum: 24.04.2025

Informationen zu Brauchtumsfeuern im Vogtlandkreis

Im Vorfeld der traditionellen Höhenfeuer zum 30. April informiert das Amt für Umwelt des Vogtlandkreises über einige Hinweise zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen:

Abfallrecht:

Bei dem zu verbrennenden Material darf als Brennstoff nur naturbelassenes Holz (z. B. Äste, Baum- und Heckenschnitt) verwendet werden. Dazu zählen in keinem Fall alte Fenster, Spanplatten, imprägniertes und lackiertes Holz, Schalungsmaterial oder gar Altreifen und Kunststoffe. Bei Verbrennung dieser Stoffe würden zum Teil erhebliche Schadstoffe freigesetzt. Auch dürfen keinesfalls Treibstoffe oder Altöl zugegossen werden.

Oft werden die Brauchtumsfeuer zur Ablagerung von nicht geeigneten Materialien wie behandeltem Holz (Fenster, Türen), Altreifen, Kunststoffe etc. genutzt. Daher wird den Veranstaltern geraten, Brennstoffe nur unter Aufsicht anzunehmen und ansonsten den Zugang zu den Feuern zu beschränken, um illegale Abfallablagerungen zu verhindern.

Naturschutz:

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist es erforderlich, die Höhenfeuer zu einem möglichst späten Zeitpunkt aufzuschichten. Viele Städte und Gemeinden sind schon dazu übergegangen, die Annahme von entsprechendem Schnittgut und unbelastetem Holz erst ab dem 28. April zuzulassen. Damit wird verhindert, dass sich Kleinsäuger, Reptilien, Vögel und Wirbellose in dem frühzeitig aufgeschichteten Material einnisten. Weniger mobile Tiere oder deren Entwicklungsformen (z. B. Gelege von Vögeln oder Reptilien) können bei der Entzündung der Höhenfeuer nicht flüchten und würden somit vernichtet.

Lagert Brennmaterial längere Zeit, sind die Häufen am Tag vor dem Feuer umzusetzen. Durch das kurzfristige Aufschichten und/oder Umsetzen wird dem Erhalt besonders geschützter Arten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz Rechnung getragen.

Forst:

Vor dem Hintergrund des Waldbrandgeschehens in den letzten Jahren wird auf die gesetzliche Regelung des Mindestabstandes von 100 Meter von Feuern zum Wald aufmerksam gemacht.

Grundsätzlich unterliegt das Anzünden und Unterhalten von Feuer gemäß § 15 Abs. 1 SächsWaldG bei einem Abstand zum Wald von weniger als 100 Meter der Genehmigungspflicht durch die Forstbehörde. In Einzelfällen können nach Einschätzung eines geringen Gefährdungspotenzials Abstandsunterschreitungen unter Auflagen seitens der Forstbehörde genehmigt werden, soweit keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Daher sollten in der Regel die Standorte der Höhenfeuer mindestens 100 Meter vom Wald entfernt angelegt werden, um eine Versagung bei höheren Waldbrandwarnstufen von vorn herein vermeiden zu können.